

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Weigerung des Europäischen Datenschutzausschusses, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu Entwürfen seiner Stellungnahme zu internationalen Abkommen einschließlich Übermittlungen zu gewähren

Eröffnete Fälle

Fall 1698/2022/FA - Geöffnet am 23/09/2022 - Empfehlung vom 29/03/2023 -

Entscheidung vom 31/10/2023 - Betroffene Institution Europäischer Datenschutzausschuss
(Empfehlung, die das Organ akzeptiert hat) |

Direktor des EDSA-Sekretariats

Rue Wiertz 60

B-1047 Brüssel

Sehr geehrte Frau X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen den EDSA über seine Weigerung erhalten, der Öffentlichkeit Zugang zu Entwürfen der Erklärung zu internationalen Übereinkünften, einschließlich Transfers, zu gewähren [1] . Wir haben beschlossen, eine Untersuchung zu dieser Beschwerde einzuleiten.

Der EDSA argumentierte, dass die Offenlegung der fraglichen Dokumente seinen Entscheidungsprozess ernsthaft beeinträchtigen würde. [2]

In seinem Zweitbeschluss vom 27. Juni 2022 stützte sich der EDSA auf ähnliche Argumente wie bei der Untersuchung des Bürgerbeauftragten in der Sache 509/2022/JK. Der EDSA erklärte,



dass diese Entwürfe *„die Diskussionen, Ansichten und/oder Stellungnahmen der Mitglieder des EDSA und/oder seines Sekretariats, die Teil der internen Beratungen und Standpunkte sind“*, enthalten. Daher würde der Zugang zu diesen Dokumenten *„Verwirrtheit in Bezug auf die Ansichten der EDSA-Mitglieder schaffen und den „Raum zum Nachdenken“ der Mitglieder einschränken und „in den anstehenden Diskussionen Konsequenzen haben, da spezifische Diskussionen/Meinungen/Ansichten des EDSA aktualisiert und überarbeitet werden“*. Der EDSA erklärte ferner, dass er kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente festgestellt habe. Schließlich ist der EDSA der Auffassung, dass die Feststellungen des Bürgerbeauftragten in der Sache 386/2022/AMF keinen Präzedenzfall für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit durch den EDSA darstellen. Diese Anträge werden stets von Fall zu Fall bewertet.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die im Antrag des Beschwerdeführers in Rede stehenden Dokumente zu überprüfen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der EDSA uns bis zum **29. September 2022** eine Kopie aller Dokumente zur Verfügung stellen könnte, zu denen der Zugang der Öffentlichkeit ganz oder teilweise verweigert wurde, vorzugsweise in elektronischer Form durch verschlüsselte E-Mail [3] .

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die der EDSA mit uns teilt und die es als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Der Standpunkt des EDSA wurde in seinem Zweitbeschluss dargelegt. Sollte der EDSA jedoch weitere Standpunkte einbringen wollen, die das Büro des Bürgerbeauftragten bei dieser Untersuchung berücksichtigen muss, wären wir Ihnen dankbar, wenn sie uns innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens, d. h. vom **13. Oktober 2022** , übermittelt werden könnten.

Die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte ist Frau Francesca Abbo. Sobald wir alle Unterlagen in diesem Fall überprüft haben, können wir ein Treffen mit Ihren Diensten vorschlagen.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, den 23.9.2022



[1] Diese Dokumente wurden vom EDSA im Zusammenhang mit dem Antrag des Beschwerdeführers über den Zugang der Öffentlichkeit 2021-37-C, der Gegenstand einer gesonderten Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ist (509/2022/JK), nicht bewertet. Der EDSA hat daher einen neuen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit 2022-37 registriert, und es ist der Zweitbeschluss über diesen Antrag, der Gegenstand dieser Beschwerde ist.

[2] Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001

[3] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.